

# BMB Newsletter

SEITE 1/10

1. Quartal 2025

## INHALT

### SEITE 2

TOP 1: Wichtigste  
FAQ zur FTT ab  
01.04.2025

### SEITE 4

TOP 2: Investitions-  
beihilfen –  
Änderungen 2024  
und 2025

### SEITE 6

TOP 3: Optimierung  
des Anteils der  
bezahlten Steuer für  
NPO

TOP 4: Pauschaler  
Vorsteuerabzug beim  
Treibstoff bleibt  
erhalten

### SEITE 7

TOP 5: Aktuelle SK-  
Liste der  
kooperativen Länder

### SEITE 8

TOP 6: Neue US-  
Haltung bedroht GMT  
auf globaler Ebene

TOP 7: Verstärkung  
des Informations-  
austauschs über die  
Mindestbesteuerung  
in der EU

### SEITE 9

TOP 8: Endgültiges  
grünes Licht für  
„MwSt im digitalen  
Zeitalter“

TOP 9: Polnische  
Familienstiftungen in  
Gefahr

### SEITE 10

TOP 10:  
Aktualisierung der  
Schwarzen Liste der  
EU

Nützliche Links

Der Frühling bringt einen neuen Wind nicht nur in die Natur, sondern auch in die Geschäftswelt. Auf internationaler Ebene war der Amtsantritt von Trump ein Weckruf für die Unternehmer, selbst etwas so Wichtiges wie die Bedrohung des globalen Abkommens zur Mindestbesteuerung von 15% blieb im Schatten der drohenden Zollkriege. Ganz kurz zu diesem Thema in TOP 6, wenn Sie sich für den breiteren Kontext interessieren, lesen Sie auch den [Artikel](#) unserer Partnerin Renáta Bláhová.

Die slowakischen Unternehmer hatten in den ersten Monaten des Jahres auch keine Frühlings-Siesta, denn die Auswirkungen des Konsolidierungspakets brachten nicht nur wirtschaftliche, sondern auch administrative Belastungen mit sich. Erfreut ist wohl nur die Steuerverwaltung, denn im Januar und Februar erhob sie um 24,5 % mehr Steuern als im gleichen Zeitraum des vergangenen Jahres. Die Unternehmer mussten die neuen erhöhten Mehrwertsteuersätze berücksichtigen und sich mit offenen Fragen im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Steuer auf Finanztransaktionen auseinandersetzen (TOP 1).

Bei all den Sorgen, mit denen Sie auch ohne Trump gerade zu kämpfen haben, sollten Sie nicht vergessen, sich auch mehr erfreulichen Themen zu widmen – der Wahl der gemeinnützigen Organisation, der Sie einen Teil Ihrer Steuer und damit auch ein wenig Frühlingsglück zukommen lassen, in TOP 3 haben wir für Sie zusammengefasst, wie der Prozess optimiert werden kann. Wir bringen auch eine aktuelle Übersicht der Investitionsbeihilfen einschließlich Steuerbefreiungen (TOP 2).

## INHALT IM ÜBERBLICK:

**TOP 1: Wichtigste FAQ zur FTT ab 01.04.2025 für Unternehmen**

**TOP 2: Investitionsbeihilfen – Änderungen 2024 und 2025**

**TOP 3: Optimierung des Anteiles der bezahlten Steuer für NPO**

**TOP 4: Option des pauschalen Vorsteuerabzugs beim Treibstoff bleibt erhalten**

**TOP 5: Aktuelle SK-Liste der kooperativen Länder**

**TOP 6: Neue US-Haltung bedroht Mindestbesteuerungs-  
Abkommen auf globaler Ebene**

**TOP 7: Verstärkung des Informationsaustauschs über die  
Mindestbesteuerung in der EU**

**TOP 8: Endgültiges grünes Licht für „MwSt im digitalen  
Zeitalter“**

**TOP 9: Polnische Familienstiftungen in Gefahr**

**TOP 10: Aktualisierung der Schwarzen Liste der EU**

# BMB Newsletter

SEITE 2/10

1. Quartal 2025

## INHALT

### SEITE 2

#### TOP 1: Wichtigste FAQ zur FTT ab 01.04.2025

### SEITE 4

TOP 2: Investitionsbeihilfen – Änderungen 2024 und 2025

### SEITE 6

TOP 3: Optimierung des Anteils der bezahlten Steuer für NPO

TOP 4: Pauschaler Vorsteuerabzug beim Treibstoff bleibt erhalten

### SEITE 7

TOP 5: Aktuelle SK-Liste der kooperativen Länder

### SEITE 8

TOP 6: Neue US-Haltung bedroht GMT auf globaler Ebene

TOP 7: Verstärkung des Informationsaustauschs über die Mindestbesteuerung in der EU

### SEITE 9

TOP 8: Endgültiges grünes Licht für „MwSt im digitalen Zeitalter“

TOP 9: Polnische Familienstiftungen in Gefahr

### SEITE 10

TOP 10: Aktualisierung der Schwarzen Liste der EU

Nützliche Links

## TOP 1: Wichtigste FAQ zur FTT ab 01.04.2025 für Unternehmen

In unseren BMB Newsfilters haben wir mehrmals über die Finanztransaktionssteuer (FTT) berichtet. Seit dem letzten Bericht wurde das Gesetz bereits novelliert und weitere drei Novellen befinden sich im Parlament. In dieser Ausgabe fokussieren wir auf die häufigsten Fragen der Unternehmen und beantworten sie gemäß der aktuellen Fassung des Gesetzes.

### • Wen betrifft die FTT?

Die FTT bezieht sich nur auf die **Unternehmenstätigkeit** (juristische Personen, Gewerbetreibende und gemäß Sondervorschriften erwerbstätige Personen). Die Zuordnung der IČO (Identifizierungsnummer), DIČ (Steuernummer) bzw. Registrierung für eine andere Steuerart sind nicht maßgebend.

### • Welche Kriterien sollte ich beachten, um zu wissen, ob mein Unternehmen der FTT unterliegt:

Es reicht, eine der drei Kriterien zu erfüllen:

- ❖ Sitz oder Ort der Unternehmenstätigkeit in der Slowakei,
- ❖ Zahlungskonto in der Slowakei, oder
- ❖ Tätigkeitsausübung in der Slowakei.

### • Was alles unterliegt der Steuer?

Gegenstand der Steuer sind (vereinfacht):

- ❖ vom Bankkonto abgebuchte Zahlungen,
- ❖ Nutzung (nicht Ausgabe) der Zahlungskarte und
- ❖ Weiterverrechnung der mit der Tätigkeit in der Slowakei zusammenhängenden Kosten.

### • Was ist der Unterschied zwischen dem Steuersubjekt und Steuerzahler?

Das Steuersubjekt ist derjenige, dessen Transaktionen der Steuer unterliegen, und der Steuerzahler ist derjenige, der die Aufzeichnungen führt, die Steuer einbehält und abführt. In bestimmten Fällen, z. B. bei Weiterverrechnung der Kosten oder bei Zahlungen von einem ausländischen Konto, ist das Steuersubjekt auch der Steuerzahler. In den meisten Fällen handelt es sich jedoch um zwei unterschiedliche Subjekte, und der Steuerzahler ist meist die inländische Bank.

Der Steuerzahler ist für die Richtigkeit der Steuerermittlung, die Einbehaltung und die Abführung der Steuer verantwortlich. Er ist verpflichtet, **Aufzeichnungen in dem Umfang zu führen, der für die korrekte Festsetzung der Steuer erforderlich** ist. Der Mindestumfang der Aufzeichnungen ist in § 11 festgelegt.

### • Muss ich mich für die FTT registrieren?

Für die FTT gibt es kein Registrierungsverfahren. Der Steuerverwalter registriert den Steuerzahler auf der Grundlage der ersten eingereichten Meldung. Die FTT wird von dem nach der Abgabenordnung örtlich zuständigen Steuerverwalter verwaltet.

# BMB Newsletter

SEITE 3/10

1. Quartal 2025

## INHALT

### SEITE 2

TOP 1: Wichtigste FAQ zur FTT ab 01.04.2025

### SEITE 4

TOP 2: Investitionsbeihilfen – Änderungen 2024 und 2025

### SEITE 6

TOP 3: Optimierung des Anteils der bezahlten Steuer für NPO

TOP 4: Pauschaler Vorsteuerabzug beim Treibstoff bleibt erhalten

### SEITE 7

TOP 5: Aktuelle SK-Liste der kooperativen Länder

### SEITE 8

TOP 6: Neue US-Haltung bedroht GMT auf globaler Ebene

TOP 7: Verstärkung des Informationsaustauschs über die Mindestbesteuerung in der EU

### SEITE 9

TOP 8: Endgültiges grünes Licht für „MwSt im digitalen Zeitalter“

TOP 9: Polnische Familienstiftungen in Gefahr

### SEITE 10

TOP 10: Aktualisierung der Schwarzen Liste der EU

Nützliche Links

#### • Wird eine Steuererklärung eingereicht?

Die Meldung gilt nach der Abgabenordnung als Steuererklärung (es kann sowohl eine Korrektur- als auch eine nachträgliche Meldung eingereicht werden). Sie wird elektronisch eingereicht, und die Pflicht zur Einreichung besteht nur für den Zeitraum, in dem die Steuerpflicht entstanden ist. Das [Meldeformular](#) ist bereits auf der Website der Finanzverwaltung veröffentlicht.

#### • Wie wird die FTT ermittelt?

Die **Steuer** wird in EUR als Produkt des Steuersatzes und der Bemessungsgrundlage berechnet (außer bei Zahlungskarten, für die eine Pauschalsteuer gilt), die Mindeststeuer beträgt 0,01 EUR und die Steuer wird mathematisch gerundet.

Die **Steuerbemessungsgrundlage** ist der Betrag der vom Zahlungskonto abgebuchten Geldmittel (0,4 %, max. 40 EUR); der Betrag der weiterverrechneten Kosten (0,4%, max. 40 EUR, wenn das Unternehmen die einzelnen Transaktionen nachweisen kann, ansonsten keine Obergrenze); Barabhebungen vom Bankkonto 0,8% ohne Obergrenze und für die Verwendung der Zahlungskarte 2 EUR/Jahr (die Kartenzahlungen selbst unterliegen nicht der FTT).

#### • Wann ist FTT zum ersten Mal fällig?

**Der erste Besteuerungszeitraum ist April 2025.** Es besteht die Möglichkeit, die ersten drei Besteuerungszeiträume zu einem einzigen Zeitraum zusammenzufassen (April, Mai, Juni) und nur eine Meldung bis Ende Juli 2025 einzureichen. Bitte beachten Sie, dass es nicht möglich ist, Zeiträume zu kumulieren, wenn die Steuer früher erhoben wird. Andernfalls ist der Besteuerungszeitraum ein Kalendermonat, und Sie sind verpflichtet, bis zum Ende des Folgemonats eine Meldung einzureichen und die Steuer zu zahlen. **Der Besteuerungszeitraum der FTT auf die Verwendung einer Zahlungskarte ist ein Kalenderjahr.** Die erste Meldung für das Jahr 2025 ist bis Ende Januar 2026 fällig.

#### • Muss ich für Transaktionen, die nicht Gegenstand der FTT sind, ein separates Konto führen?

Wenn Sie Transaktionen durchführen, die nicht Gegenstand der FTT sind, geht das Gesetz davon aus, dass diese von einem separaten (getrennten) Bankkonto getätigt und der Bank gemeldet werden (§ 12 Abs. 7). Dies ist eine praktische Anforderung, da die Banken keine technische Lösung hatten, um alle Arten von steuerbefreiten Zahlungen zu erkennen. **Die Mitteilung an die Bank ist erst ab dem Tag nach der Mitteilung gültig.** Wenn Sie steuerbefreite Zahlungen leisten, empfehlen wir, die Notwendigkeit einer Mitteilung laut Gesetz und auch mit Ihrer Bank zu prüfen. Das Verfahren ist möglicherweise nicht bei allen Banken gleich. Es ist nicht erforderlich, ein separates Konto für die Zahlung von Steuern und Abgaben usw. einzurichten.

# BMB Newsletter

SEITE 4/10

1. Quartal 2025

## INHALT

SEITE 2

TOP 1: Wichtigste  
FAQ zur FTT ab  
01.04.2025

**SEITE 4**

**TOP 2:**  
**Investitions-**  
**beihilfen –**  
**Änderungen 2024**  
**und 2025**

SEITE 6

TOP 3: Optimierung  
des Anteils der  
bezahlten Steuer für  
NPO

TOP 4: Pauschaler  
Vorsteuerabzug beim  
Treibstoff bleibt  
erhalten

SEITE 7

TOP 5: Aktuelle SK-  
Liste der  
kooperativen Länder

SEITE 8

TOP 6: Neue US-  
Haltung bedroht GMT  
auf globaler Ebene

TOP 7: Verstärkung  
des Informations-  
austauschs über die  
Mindestbesteuerung  
in der EU

SEITE 9

TOP 8: Endgültiges  
grünes Licht für  
„MwSt im digitalen  
Zeitalter“

TOP 9: Polnische  
Familienstiftungen in  
Gefahr

SEITE 10

TOP 10:  
Aktualisierung der  
Schwarzen Liste der  
EU

Nützliche Links

- **Wie wird die FTT gebucht?**

Nach Angaben der Steuerverwaltung wird die FTT in Übereinstimmung mit den slowakischen Buchführungsvorschriften auf das Konto 538 – Sonstige Steuern und Gebühren – verbucht. Es handelt sich um einen Steueraufwand gemäß § 19 Abs. 3 Buchst. j), unabhängig davon, ob er mit einem gezahlten steuerlichen oder nichtsteuerlichen Aufwand verbunden ist. Die Frage der Bilanzierung nach den Internationalen Rechnungslegungsstandards bleibt jedoch offen.

- **Was tun, wenn ich der Meinung bin, dass die Bank die FTT nicht richtig einbehalten hat?**

Bei Zweifeln an der Richtigkeit der erhobenen Steuer kann das Steuersubjekt vom Steuerzahler innerhalb von 12 Kalendermonaten nach Einbehaltung der FTT eine Erklärung verlangen. Der Steuerzahler ist verpflichtet, eine Antwort zu geben. Wenn das Steuersubjekt mit der Antwort nicht einverstanden ist, kann es sich nachträglich auch an den Steuerverwalter wenden.

- **Wird der Steuerverwalter eine methodische Anweisung oder Anleitung veröffentlichen?**

Eine methodische Anweisung des Finanzministeriums wird vorbereitet und befindet sich derzeit im Anmerkungsverfahren. Sie wird voraussichtlich ab dem 01.04.2025 verfügbar sein.

## TOP 2: Investitionsbeihilfen – Änderungen 2024 und 2025

Im Jahr 2024 wurde das Gesetz zu Investitionsbeihilfen novelliert. Über die Novelle haben wir in unserem BMB Newsletter für 1Q/2024 informiert. Mit der Novelle wurde die Struktur der Investitionskarte geändert und die Höchstbeträge der Beihilfen von 40% auf 50% der förderfähigen Investitionskosten in den Bezirken Partizánske und Prievidza und auf 40% der förderfähigen Kosten in anderen Regionen der Westslowakei erhöht. Die Karte ist vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2027 gültig.

**Seit dem 01.03.2025 ist eine Änderung der slowakischen Regierungsverordnung 195/2018** zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung von Investitionsbeihilfen **in Kraft**, die Folgendes ergänzte:

- Wird ein Investitionsvorhaben mit beihilfefähigen Kosten von bis zu 50 Mio. EUR durchgeführt, kann die Intensität der Investitionsbeihilfe um 10% erhöht werden.
- Die Höchstintensität der Investitionsbeihilfen darf bei Anwendung der Intensitätserhöhung 75% der gesamten beihilfefähigen Kosten des Investitionsvorhabens nicht überschreiten.

# BMB Newsletter

SEITE 5/10

1. Quartal 2025

**INHALT**

SEITE 2

TOP 1: Wichtigste FAQ zur FTT ab 01.04.2025

SEITE 4

TOP 2: Investitionsbeihilfen – Änderungen 2024 und 2025

SEITE 6

TOP 3: Optimierung des Anteils der bezahlten Steuer für NPO

TOP 4: Pauschaler Vorsteuerabzug beim Treibstoff bleibt erhalten

SEITE 7

TOP 5: Aktuelle SK-Liste der kooperativen Länder

SEITE 8

TOP 6: Neue US-Haltung bedroht GMT auf globaler Ebene

TOP 7: Verstärkung des Informationsaustauschs über die Mindestbesteuerung in der EU

SEITE 9

TOP 8: Endgültiges grünes Licht für „MwSt im digitalen Zeitalter“

TOP 9: Polnische Familienstiftungen in Gefahr

SEITE 10

TOP 10: Aktualisierung der Schwarzen Liste der EU

Nützliche Links

**Obergrenzen für Investitionsbeihilfen gemäß dem für 2025 geltenden Handbuch des Wirtschaftsministeriums in Prioritätsbereichen – Industrieproduktion:**

Prioritätsbereiche	West-Slowakei	Mittel-Slowakei	Ost-Slowakei
Subvention für Vermögensbeschaffung	<b>40%</b>	<b>40%</b>	<b>50%</b>
Körperschaftsteuerbefreiung	<b>40%</b>	<b>40%</b>	<b>50%</b>
Übertragung des unbeweglichen Vermögens zu einem günstigeren Preis	<b>100%</b>	<b>100%</b>	<b>100%</b>
Vermietung des unbeweglichen Vermögens zu einem günstigeren Preis	<b>90%</b>	<b>90%</b>	<b>90%</b>
Zuschüsse für neu gebildete Arbeitsplätze	<b>N/A</b>	<b>40%</b>	<b>50%</b>
Bezirke Prievidza und Partizánske 01.04.2024-31.12.2026	<b>50%</b>		

Im Prioritätsbereich sind zugleich die für jede Region auch die **erforderlichen Mindestinvestitionen** festgelegt. So müssen beispielsweise in den am stärksten entwickelten Regionen mindestens **6 Mio. EUR**, bei kleinen und mittleren Unternehmen **3 Mio. EUR**, und in den am wenigsten entwickelten Regionen **nur 200 000 EUR** investiert werden, um eine Steuervergünstigung zu erhalten, **während bei kleinen und mittleren Unternehmen die Mindestinvestition von 100 000 EUR ausreicht**. Die strukturierte [Karte](#) der Regionen für 2025 ist auf Seite 15 des Handbuchs für Investitionsbeihilfen auf der Website des Wirtschaftsministeriums zu finden.

Unternehmen können auch den **Abzug für Forschungs- und Entwicklungskosten** (den sogenannten Superabzug) gemäß § 30c Körperschaftsteuergesetz in Anspruch nehmen. Auf Ebene des Finanzministeriums wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet, in der derzeit mögliche Änderungen dieser Steuerbefreiung intensiv diskutiert werden.

Nach dem derzeitigen Wortlaut des Gesetzes können im Rahmen des Superabzugs z.B. Kosten für Fremdleistungen nur in sehr eingeschränktem Umfang (Kosten aus dem akademischen Bereich, z.B. SAV) geltend gemacht werden. Externe Dienstleistungen sollten jedoch künftig auch auf andere externe Unterauftragnehmer ausgedehnt werden, die von Unternehmen bei der Vorbereitung von F&E-Projekten eingesetzt werden. Eine Begrenzung ist vorgesehen, um Missbräuche zu vermeiden.

# BMB Newsletter

SEITE 6/10

1. Quartal 2025

## INHALT

SEITE 2

TOP 1: Wichtigste  
FAQ zur FTT ab  
01.04.2025

SEITE 4

TOP 2: Investitions-  
beihilfen –  
Änderungen 2024  
und 2025

**SEITE 6**

**TOP 3:**  
**Optimierung des**  
**Anteils der**  
**bezahlten Steuer**  
**für NPO**

**TOP 4: Pauschaler**  
**Vorsteuerabzug**  
**beim Treibstoff**  
**bleibt erhalten**

SEITE 7

TOP 5: Aktuelle SK-  
Liste der  
kooperativen Länder

SEITE 8

TOP 6: Neue US-  
Haltung bedroht GMT  
auf globaler Ebene

TOP 7: Verstärkung  
des Informations-  
austauschs über die  
Mindestbesteuerung  
in der EU

SEITE 9

TOP 8: Endgültiges  
grünes Licht für  
„MwSt im digitalen  
Zeitalter“

TOP 9: Polnische  
Familienstiftungen in  
Gefahr

SEITE 10

TOP 10:  
Aktualisierung der  
Schwarzen Liste der  
EU

Nützliche Links

## TOP 3: Optimierung des Anteiles der bezahlten Steuer für NPO

Die Frist für die Zahlung der Steuern rückt näher, und damit auch die Möglichkeit, eine Non-Profit-Organisation (NPO) zu wählen, der Sie einen Teil Ihrer Steuer für einen guten Zweck zukommen lassen können. Große Unternehmen, die den ESG-Vorschriften unterliegen, machen in der Regel das Beste aus ihren Möglichkeiten; kleinere Unternehmen tun dies nicht immer.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass ein Unternehmen, das es schafft, bis zum Ablauf der Abgabefrist für die Steuererklärung eine Mindestspende (in Höhe von mindestens 0,5% seiner Steuerschuld) zu leisten, bis zu 2% seiner Steuern den ausgewählten NPO zukommen lassen kann, so dass dem Staat nur 98 % der berechneten Steuerschuld bleiben. Wenn Ihre Spende jedoch nicht fristgerecht erfolgt, erhält Ihre NPO nur 1% Ihrer Steuerschuld und dem Staat bleiben 99%. Ausgewählte NPO sind auf der Website [www.notar.sk/prijimatelia](http://www.notar.sk/prijimatelia) zu überprüfen. Um den Anteil von 2% bzw. 1% der gezahlten Steuer zu erhalten, muss der Empfänger in dieser Liste aufgeführt sein.

Anders als bei juristischen Personen ist der Steueranteil bei natürlichen Personen nicht an eine Spende gebunden, sondern beträgt immer 2% der Einkommensteuer. Ein Arbeitnehmer, der nicht selbst eine Steuererklärung abgibt, sondern dessen Arbeitgeber eine **Jahresabrechnung** macht, benötigt auch eine **Erklärung über die Überweisung des Anteils der gezahlten Einkommensteuer**. Wenn der Arbeitnehmer im Antrag auf Jahresabrechnung die Option zur Ausstellung einer Bestätigung über die bezahlte Steuer angekreuzt hat, ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem Arbeitnehmer diese Bestätigung auszustellen und ihn anschließend als Anlage zur Erklärung beizufügen und beides bis spätestens 30.04.2025 beim Finanzamt einzureichen. Wenn der Arbeitnehmer als Freiwilliger gearbeitet hat (mindestens 40 Stunden), kann er bis zu 3% der Steuer assignieren.

Die Assignment der Steuer für den gemeinnützigen Sektor ist in diesem Jahr umso wichtiger, als mit Wirkung vom 01.01.2025 eine Änderung des Einkommenssteuergesetzes verabschiedet wurde, nach der es möglich ist, diese gezahlte Steuer auch den Eltern zukommen zu lassen.

## TOP 4: Option des pauschalen Vorsteuerabzugs beim Treibstoff bleibt erhalten

Im BMB Newsletter für Q4/2024 haben wir berichtet, dass das Finanzministerium die Streichung der Option des pauschalen Vorsteuerabzugs beim Treibstoff im Rahmen des MwSt-Gesetzes in Erwägung zieht, da dies der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem entgegen steht.

# BMB Newsletter

SEITE 7/10

1. Quartal 2025

## INHALT

### SEITE 2

TOP 1: Wichtigste  
FAQ zur FTT ab  
01.04.2025

### SEITE 4

TOP 2: Investitions-  
beihilfen –  
Änderungen 2024  
und 2025

### SEITE 6

TOP 3: Optimierung  
des Anteils der  
bezahlten Steuer für  
NPO

TOP 4: Pauschaler  
Vorsteuerabzug beim  
Treibstoff bleibt  
erhalten

### SEITE 7

**TOP 5: Aktuelle SK-  
Liste der  
kooperativen  
Länder**

### SEITE 8

TOP 6: Neue US-  
Haltung bedroht GMT  
auf globaler Ebene

TOP 7: Verstärkung  
des Informations-  
austauschs über die  
Mindestbesteuerung  
in der EU

### SEITE 9

TOP 8: Endgültiges  
grünes Licht für  
„MwSt im digitalen  
Zeitalter“

TOP 9: Polnische  
Familienstiftungen in  
Gefahr

### SEITE 10

TOP 10:  
Aktualisierung der  
Schwarzen Liste der  
EU

Nützliche Links

Die Slowakei hat bei der Europäischen Kommission eine Ausnahme zur Beschränkung des Rechts auf Vorsteuerabzug beim Kauf, Leasing, innergemeinschaftlichen Erwerb und bei der Einfuhr von Kraftfahrzeugen der Klassen M1, L1e und L3e2 sowie bei den damit zusammenhängenden Dienstleistungen, Ersatzteilen, Zubehör und Kraftstoff beantragt, wenn die Fahrzeuge und Motorräder **gleichzeitig für geschäftliche und andere (private) Zwecke genutzt** werden. **Im Antrag auf Ausnahme für die Slowakische Republik ist der Anteil des anwendbaren Vorsteuerabzugs auf 50 % festgelegt. Diese Änderung soll ab dem 01.07.2025 anwendbar sein und in der ersten Phase vorübergehend bis zum 30.06.2028 gelten.**

Die Slowakei kann den Antrag auf Ausnahme jedoch erneut verlängern.

Es ist noch nicht klar, ob das Körperschaftsteuergesetz, das derzeit einen pauschalen Vorsteuerabzug von 80% und 20% vorsieht, nach Genehmigung der Ausnahme an diese Änderung angepasst wird.

## TOP 5: Aktuelle SK-Liste der kooperativen Länder

Das Finanzministerium veröffentlicht auf seiner Website regelmäßig die [Liste der kooperativen Länder](#) gemäß § 2 Buchst. x) Körperschaftsteuergesetz, deren Arbeitstitel „Weiße Liste“ lautet. Diese Liste enthält Länder, mit denen die Slowakische Republik ein gültiges Doppelbesteuerungsabkommen oder ein Abkommen über gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen abgeschlossen hat oder die Unterzeichner eines anderen ähnlichen internationalen Abkommens sind, an das die Slowakische Republik gebunden ist. Darüber hinaus schließt das Finanzministerium die Staaten aus, die auf der EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke (siehe TOP 10 unten) aufgeführt sind, keine Körperschaftssteuer erheben oder einen Körperschaftssteuersatz von Null anwenden. Die Liste wird jedes Jahr am 1. Januar aktualisiert und gilt für das gesamte folgende Kalenderjahr. Die letzte Aktualisierung fand somit zum 01.01.2025 statt, und derzeit stehen 135 Staaten auf der Liste. Im Vergleich zu der im Jahr 2024 geltenden Fassung sind 2 Staaten hinzugekommen, nämlich Antigua und Barbuda und die Seychellen.

Steht ein Land nicht auf der Liste der kooperativen Länder, können Transaktionen mit diesem Staat unter anderem einer höheren Steuerbelastung unterliegen, z. B. höheren Quellensteuersätzen oder keiner anwendbaren Steuerbefreiung, Kosten im Zusammenhang mit solchen Transaktionen sind nicht steuerlich absetzbar und die Transaktionen unterliegen einer strengeren Prüfung durch die Steuerverwaltung.

Die EU verfügt über ihre eigene Liste für Steuerzwecke, die jedoch im Gegensatz zur Slowakischen Republik die nicht kooperativen Länder („schwarze Liste“) veröffentlicht und zweimal jährlich aktualisiert wird (siehe TOP 10).

# BMB Newsletter

SEITE 8/10

1. Quartal 2025

## INHALT

### SEITE 2

TOP 1: Wichtigste FAQ zur FTT ab 01.04.2025

### SEITE 4

TOP 2: Investitionsbeihilfen – Änderungen 2024 und 2025

### SEITE 6

TOP 3: Optimierung des Anteils der bezahlten Steuer für NPO

TOP 4: Pauschaler Vorsteuerabzug beim Treibstoff bleibt erhalten

### SEITE 7

TOP 5: Aktuelle SK-Liste der kooperativen Länder

### SEITE 8

**TOP 6: Neue US-Haltung bedroht GMT auf globaler Ebene**

### TOP 7:

**Verstärkung des Informationsaustauschs über Mindestbesteuerung in der EU**

### SEITE 9

TOP 8: Endgültiges grünes Licht für „MwSt im digitalen Zeitalter“

TOP 9: Polnische Familienstiftungen in Gefahr

### SEITE 10

TOP 10: Aktualisierung der Schwarzen Liste der EU

Nützliche Links

## TOP 6: Neue US-Haltung bedroht Mindestbesteuerungs-Abkommen auf globaler Ebene

Die [Verordnung von US-Präsident Donald Trump](#), mit der er die Absicht der Vereinigten Staaten erklärt, aus dem globalen Mindestbesteuerungsabkommen (GMT-Abkommen) der OECD auszutreten, ist eine umstrittene Nachricht.

In einer präsidentialen Verordnung vom Montag, 20.01.2025, erklärte Trump, er werde „die Souveränität und wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit unserer Nation wiederherstellen, indem er klarstellt, dass der globale Mindestbesteuerungspakt in den Vereinigten Staaten keine Wirkung hat“.

Das GMT-Abkommen der OECD, das erstmals von der EU mit Wirkung zum 1.1.2025 umgesetzt wurde, sieht in Form einer Richtlinie vor, dass multinationale Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 750 Millionen Euro einem effektiven Körperschaftssteuersatz von mindestens 15% unterliegen. Diesem Abkommen stimmten im Oktober 2021 mehr als 135 OECD-Mitgliedsländer zu, darunter Japan, Kanada, Südkorea und das Vereinigte Königreich, sowie alle EU-Länder, einschließlich der Slowakei, in denen die entsprechenden Steuergesetze bereits in Kraft getreten sind.

Letztes Jahr schätzte die OECD, dass die globale effektive Mindeststeuer die weltweite Verlagerung von Gewinnen in Steueroasen halbieren und die Steuereinnahmen von Unternehmen um rund 200 Milliarden USD pro Jahr erhöhen würde, was für viele Länder, die mit Armut zu kämpfen haben, lebenswichtige Summen darstellen könnte. Um diese Zahlen zu erreichen, muss das GMT-Abkommen der OECD von einer kritischen Anzahl von Ländern angenommen werden, um potenziell 90% der größten multinationalen Unternehmen der Welt zu erreichen.

## TOP 7: Verstärkung des Informationsaustauschs über die Mindestbesteuerung in der EU

Im März 2025 erzielte der EU-Rat eine politische Einigung über eine neue EU-Richtlinie (DAC9), die die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Besteuerung verbessern wird. Ziel ist es, die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch über die effektive Mindeststeuer zu stärken.

DAC9 aktualisiert die bestehende EU-Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden (DAC) durch die Ausweitung der Steuertransparenzregeln. Sie erleichtert die Berichterstattung für große Unternehmen und verbessert den Datenaustausch zwischen den Steuerverwaltungen der Mitgliedstaaten.

Mit der neuen Richtlinie wird auch ein Standardformular eingeführt, das multinationale Unternehmen und andere große Konzerne (mit einem Umsatz von mindestens 750 Mio. EUR) verwenden müssen, um die steuerlichen Informationen zu übermitteln, die für das ordnungsgemäße Funktionieren des Systems der Mindestbesteuerung (effektiver Mindeststeuersatz von 15 %) erforderlich sind.

# BMB Newsletter

SEITE 9/10

1. Quartal 2025

## INHALT

SEITE 2

TOP 1: Wichtigste  
FAQ zur FTT ab  
01.04.2025

SEITE 4

TOP 2: Investitions-  
beihilfen –  
Änderungen 2024  
und 2025

SEITE 6

TOP 3: Optimierung  
des Anteils der  
bezahlten Steuer für  
NPO

TOP 4: Pauschaler  
Vorsteuerabzug beim  
Treibstoff bleibt  
erhalten

SEITE 7

TOP 5: Aktuelle SK-  
Liste der  
kooperativen Länder

SEITE 8

TOP 6: Neue US-  
Haltung bedroht GMT  
auf globaler Ebene

TOP 7: Verstärkung  
des Informations-  
austauschs über die  
Mindestbesteuerung  
in der EU

**SEITE 9**

**TOP 8: Endgültiges  
grünes Licht für  
„MwSt im digitalen  
Zeitalter“**

**TOP 9: Polnische  
Familienstiftungen  
in Gefahr**

SEITE 10

TOP 10:  
Aktualisierung der  
Schwarzen Liste der  
EU

Nützliche Links

Die Mitgliedstaaten müssen DAC9 bis zum 31. Dezember 2025 umsetzen.

### TOP 8: Endgültiges grünes Licht für „MwSt im digitalen Zeitalter“

Am 11. März hat der EU-Rat das Paket zur Anpassung der EU-Mehrwertsteuervorschriften an das digitale Zeitalter endgültig gebilligt. Ziel des Pakets ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu stärken, den Kampf gegen Mehrwertsteuerbetrug zu verstärken und den Verwaltungsaufwand für Unternehmen zu verringern. Der Inhalt des verabschiedeten Pakets besteht aus einer Richtlinie, einer Verordnung und einer Durchführungsverordnung. Es wird Änderungen in drei verschiedenen Bereichen der Mehrwertsteuer geben.

#### Neue Regeln

- bringen eine vollständige Digitalisierung der MwSt-Berichtspflichten für Unternehmen, die Waren und Dienstleistungen an Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten verkaufen (bis 2030),
- führen die Pflicht der Online-Plattformen ein, in den meisten Fällen, in denen einzelne Dienstleister keine MwSt in Rechnung stellen, die MwSt für kurzfristige Unterkunftsvermietungen und Personenbeförderungsleistungen zu zahlen,
- verbessern und erweitern elektronische zentrale Anlaufstellen für die MwSt, damit die Unternehmen nicht in jedem Mitgliedstaat, in dem sie tätig sind, ein kostspieliges Registrierungsverfahren (für die MwSt) durchlaufen müssen.

### TOP 9: Polnische Familienstiftungen in Gefahr

Im Jahr 2023 führte Polen ein Gesetz über Familienstiftungen ein, um wohlhabendere Bürger zu ermutigen, ihr Vermögen im Land zu belassen. Dieses Gesetz erleichterte die Vererbung und brachte Steuervergünstigungen. In der kurzen Zeit, seitdem das Gesetz in Kraft ist, wurden etwa 3 000 Familienstiftungen gegründet. Nach dem Regierungswechsel deuteten einige Regierungsmitglieder jedoch die Möglichkeit an, das Gesetz zu ändern und die Steuervergünstigungen abzuschaffen, was bei den Anlegern für Unsicherheit sorgte. Kritiker behaupten, dass einige Stiftungen für geschäftliche Zwecke genutzt werden und die Steuervergünstigungen missbrauchen, anstatt den ursprünglichen Zweck der Erbschaftsplanung zu erfüllen. Die polnische Regierung hat sich noch nicht dazu geäußert, welche konkreten Änderungen sie plant. Als Reaktion auf diese Ungewissheit hat sich der Kapitalfluss in Stiftungen erheblich verlangsamt. Es wird befürchtet, dass die neue Gesetzgebung den Zugang zum Vermögen einschränken oder hohe Steuern auferlegen könnte, wenn dieses ins Ausland transferiert wird.

# BMB Newsletter

SEITE 10/10

1. Quartal 2025

## INHALT

SEITE 2

TOP 1: Wichtigste  
FAQ zur FTT ab  
01.04.2025

SEITE 4

TOP 2: Investitions-  
beihilfen –  
Änderungen 2024  
und 2025

SEITE 6

TOP 3: Optimierung  
des Anteils der  
bezahlten Steuer für  
NPO

TOP 4: Pauschaler  
Vorsteuerabzug beim  
Treibstoff bleibt  
erhalten

SEITE 7

TOP 5: Aktuelle SK-  
Liste der  
kooperativen Länder

SEITE 8

TOP 6: Neue US-  
Haltung bedroht GMT  
auf globaler Ebene

TOP 7: Verstärkung  
des Informations-  
austauschs über die  
Mindestbesteuerung  
in der EU

SEITE 9

TOP 8: Endgültiges  
grünes Licht für  
„MwSt im digitalen  
Zeitalter“

TOP 9: Polnische  
Familienstiftungen in  
Gefahr

**SEITE 10**

**TOP 10:  
Aktualisierung der  
Schwarzen Liste  
der EU**

## Nützliche Links

Die Slowakei wartet noch immer auf ein ähnliches Gesetz über Privatstiftungen, weshalb Investoren für die Nachfolgeplanung häufig Stiftungen in der benachbarten Tschechischen Republik nutzen.

### TOP 10: Aktualisierung der Schwarzen Liste der EU

Im Gegensatz zur Slowakischen Republik, die jährlich eine Liste der kooperativen Länder für Steuerzwecke veröffentlicht (siehe TOP 5), hat die EU ihre eigene [Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke](#), die sie zweimal jährlich aktualisiert. Beide Listen haben das gleiche Ziel: die Bekämpfung von Steuerhinterziehung und von Steuervermeidung.

Die letzte Aktualisierung der EU-Liste fand im Februar 2025 statt. Im Vergleich zur letzten Aktualisierung (Oktober 2024) hat sich die Liste nicht geändert und enthält weiterhin die folgenden **11 Länder**, die mit der EU nicht zusammenarbeiten oder ihren Verpflichtungen nicht vollständig nachgekommen sind: Amerikanisch-Samoa, Anguilla, Fidschi, Guam, Palau, Panama, Russland, Samoa, Trinidad und Tobago, US-Jungferninseln und Vanuatu.

### NÜTZLICHE LINKS

[Artikel Trump is under pressure from US tech billionaires to break the "global tax cartel"](#) (EN)

[Artikel Trump confirms 25% tariffs on EU cars, illogically blaming European VAT as well](#) (EN)

[Muster der Meldung über Finanztransaktionssteuer](#) (SK)

Link für Überprüfung der Empfänger des Steueranteils:  
[www.notar.sk/prijimatelia](http://www.notar.sk/prijimatelia) (SK)

[SK – Liste der kooperativen Länder für Steuerzwecke](#) (SK)

[Verordnung von US-Präsident Donald Trump](#) (EN)

[EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke](#) (DE)

Autoren:



Renáta Bláhová  
Steuerberater  
und Wirtschaftsprüfer



Judita Kuchtová  
Steuerberater



Eva Kusá  
Steuerberater